

Ort, Datum:
Salzburg, 15.04.2021

Zahl:
405-1/626/1/4-2021

Betreff:
AB AA, AD; Abwasserreinigungsanlage auf GN yyy KG CC;
Abweisung des Antrages auf Wiederverleihung des Wasserrechts - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde von AB AA, AE, AD, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft DD (belangte Behörde) vom 03.03.2021, Zahl xxx,

zu R e c h t:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides das Wort „abgewiesen“ durch die Wortfolge „als unzulässig zurückgewiesen“ ersetzt wird.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

1.1.

1.1.1 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft DD vom 09.02.2000, ZI zzz/3 wurde den Ehegatten AB und AF AA die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage zur Entsorgung der in dem auf GN yyy KG CC bestehenden Wohnobjektes anfallenden häuslichen Abwässer mit Klärung und Versickerung erteilt. Die Dauer der Bewilligung wurde bis längstens 31.12.2020, längstens jedoch bis zum möglichen Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage erteilt.

Mit Bescheid vom 10.06.2003, Zl zzz/8 wurde die Anlage als überprüft erklärt. Als Abwasserreinigungsanlage wurde eine FF-Typenanlage der Firma EE errichtet.

1.1.2 Mit Schreiben vom 02.04.2019 wurde von der Firma FF - EE namens und im Auftrag der Konsensträger ein Überprüfungsbericht gemäß § 134 WRG der Behörde übermittelt. Dieses Gutachten wurde dem gewässerökologischen Amtssachverständigen zur Begutachtung mit Schreiben vom 01.08.2019 weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 12.08.2019 lag eine Stellungnahme vor und wurde vom Amtssachverständigen letztlich festgestellt, dass die Anlage in der bestehenden Form nicht dem Stand der Technik entspreche. Sanierungsvorschläge wurden dargelegt.

Die fachliche Stellungnahme wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.01.2020 den Konsensträgern zur Kenntnis übermittelt, auf die befristete Konsensdauer verwiesen und ersucht, unter Vorlage von Projektunterlagen bis 30.06.2020 um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

1.1.3 Mit Schreiben vom 20.02.2020 übermittelten die Ehegatten AA ein Konvolut von Unterlagen samt Schreiben von EE vom 02.03.2020.

Mit Schreiben vom 19.01.2021 wurden von der belangten Behörde die Ehegatten AA darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei dem Schreiben vom 20.02.2020 um keinen Antrag handle und erging nochmals die Aufforderung ein Ansuchen samt Projektunterlagen einzureichen.

1.1.4 Mit Schreiben vom 05.02.2021, am 25.02.2021 bei der Behörde eingelangt, wurde von den Ehegatten AA der Antrag auf Wiederverleihung des Wasserrechts unter Hinweis darauf, dass die vollbiologische Kläranlage dem Stand der Technik entspreche ange-sucht.

Mit Bescheid vom 03.03.2021, Zl xxx wurde dieses Ansuchen der Ehegatten AA vom 05.02.2021 (Posteingang 25.02.2021) um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung abgewiesen. In der Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Wiederverleihung nicht gegeben seien, da das Ansuchen nicht sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung gestellt worden sei. Zudem dürften wasserrechtliche Bewilligungen nur für Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen erteilt werden. Unter Verweis auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Gewässerschutz entspreche die eingebaute Dreikammer-Faulanlage der Type FF nicht. Verwiesen wurde weiters auf zwei Entscheidungen des LVwG Tirol und Salzburg.

1.2.

Gegen diese Entscheidung wurde „Amtsbeschwerde und Berufung“ mit Schreiben vom 22.03.2021 von AF und AB AA erhoben.

Zusammengefasst wurde im Wesentlichen dargelegt, dass EU-Gesetze verletzt worden seien, FF patentrechtlich geschützt und ein von einer notifizierten Stelle auf die Reinigungsleistung CE gekennzeichnetes Produkt seien, in welches weder eine Juristin noch

ein Amtssachverständiger eingreifen dürfe. Weiteres wurde ein Gutachten der Firma EE vom 02.04.2019 (§ 134 Überprüfung) wiedergegeben sowie ein Gegengutachten der Firma EE vom 19.02.2021 zum Gutachten des gewässerökologischen Amtssachverständigen. In der Folge wurde die Rechtslage aus Sicht der Beschwerdeführer dargelegt und letztlich vorgebracht, dass das Gutachten des gewässerökologischen Amtssachverständigen nicht auf aktuell gültigem EU-Recht basiere. Wiederholt wurde darauf verwiesen, dass eine CE-Kennzeichnung www auf die Reinigungsleistung unter Einhaltung nationaler Abwasserwerte vorliege. Verwiesen wurde auch darauf, dass das Schreiben der Behörde vom 14.01.2020 „nicht der Europäischen Verordnung 305/2011, Ausgabe 08.08.2014 mit Ende der Koexistenzperiode 08.08.2015 sowie dem Unionsrecht“ entspreche. Die nationalen Behörden hätten Verordnungen selbst anzuwenden und entgegenstehendes nationales Recht außer Acht zu lassen. Die Behörde sei seit 08.08.2015 zur Umsetzung der EU-Verordnung für die CE Kennzeichnung auf die Reinigungsleistung lt. EN 12566-3 unter Einhaltung der nationalen Abwasserwerte säumig. Es liege eine Unionsrechtsverletzung vor, da die Sachbearbeiterin der Behörde ein Gutachten zu einer CE gekennzeichneten und mit einer Prüfnummer versehenen Kleinkläranlage in Auftrag gegeben habe. Der Sachverständige verweise auf gerichtliche Erkenntnisse der Bundesländer Tirol und Salzburg, wohlwissend, dass diese nicht dem Unionsrecht der EU entsprechen würden. Das Gutachten sei nicht gesetzeskonform.

Verwiesen wird weiters auf ein EuGH Urteil vom 16.10.2014, C-100/13.

Es seien durch die Unkenntnis über das Unionsrecht schwere Fehler im Verwaltungsverfahren begangen worden. Die Beschwerdeführer seien gesetzwidrig zu einem Ansuchen auf wasserrechtliche Bewilligung anstelle eines Ansuchens um Verlängerung des Wasserrechts aufgefordert worden.

Feststehe, dass die Anlage, die auf 10 EW ausgelegt sei, aktuell lediglich von zwei Personen betrieben werde. Sie entspreche dem Stand der Technik und seien jährlich positive Abwasserberichte einer Fachfirma vorgelegt worden.

Schließlich wurde zum Stand der Technik auf die ÖNORM B 2502-1 und die übergeordnete EN 12566 Ausgabe 2016 verwiesen, wobei Letztere als EU-Norm die bestehenden Normen ablöse und den aktuellen Stand der Technik dokumentiere. Die Kleinkläranlagen der Type FF-GG seien einem Prüfverfahren gemäß ÖNORM EN 12566-3 unterzogen worden und die Einhaltung der Norm durch den Prüfbericht www bestätigt worden. Die vorliegende CE-Kennzeichnung lt. EU-Verordnung 305/2011, ab dem 08.08.2015 Gesetz in Österreich, stelle ein übergeordnetes Gutachten zum Stand der Technik dar. Der Amtssachverständige dürfe nur überprüfen, ob die eingereichte Kläranlage bzw. deren Firma eine CE-Kennzeichnung besitze.

Es liege ein schwerer Verwaltungsverfahrensfehler durch das schwere Fehlverhalten der Juristin im Wasserrecht in Salzburg und des Amtssachverständigen vor, welcher sich herabwürdigend gegen die CE-Kennzeichnung auf die vorgelegte Reinigungsleistung geäußert habe. Es sei gegen EU-Recht und die Menschenrechtskonvention verstoßen worden. Es werde beantragt, dass 1. der Beschwerde stattgegeben werde und 2. der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen werden; dies bei den gesetzlichen Kostenfolgen. Der Beschwerde sind acht Beilagen angeschlossen (Abweisungsbescheid; Gutachten GZvvv; Unionsrecht; EU-Verordnung 305/2011; Nationale EN Norm 12566-3;

CE-Kennzeichnung www; Gegengutachten zum Dr. MA Gutachten; EuGH Urteil vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache C-100/13).

1.3.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 25.03.2021 dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

Vom Landesverwaltungsgericht erging an die Gemeinde AD die Anfrage, ob eine Anschlussmöglichkeit des Wohnobjektes auf GN yyy KG CC an eine öffentliche Kanalisationsanlage besteht bzw. ob allenfalls eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht vorliegt.

Mit Email vom 14.04.2021 teilte die Gemeinde unter Verweis auf eine Stellungnahme des RHV JJ KK mit, dass eine Erschließung des Objektes durch einen öffentlichen Kanal nicht geplant sei und das Objekt ca 400 m vom nächstgelegenen öffentlichen Sammler der Ortskanalisation entfernt liegt. Eine Ausnahme betreffend Kanalanschlusspflicht gemäß BauTG liege nicht vor, die Ableitung der häuslichen Abwässer würde seit Errichtung des Wohnhauses über eine wasserrechtlich bewilligte Abwasserreinigungsanlage erfolgen.

2. Nachstehender

S a c h v e r h a l t

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt, wobei um Wiederholungen zu vermeiden zum einen auf den unter Punkt 1.1 wiedergegebenen Verfahrensgang verwiesen und darüber hinaus Folgendes festgestellt wird:

Die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid vom 09.02.2000 für die verfahrensgegenständliche Abwasserreinigungsanlage wurde befristet auf die Dauer von 20 Jahren dh bis 31.12.2020 erteilt. Unter Spruchabschnitt III.c) Konsensdauer des Bescheides findet sich der konkrete Hinweis, wann ein Ansuchen um Wiederverleihung gemäß § 21 Abs 3 WRG einzubringen ist.

Mit dem Schreiben der belangten Behörde vom 14.01.2020, mit welchem die fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz zum von den Beschwerdeführern vorgelegten Überprüfungsbericht gemäß § 134 WRG übermittelt wurde, wurde auf die Befristung der Konsensdauer mit 31.12.2020 explizit verwiesen und um Stellung eines Ansuchens um wasserrechtliche Bewilligung unter Vorlage von Projektunterlagen bis 30.06.2020 ersucht. Ein solches Ansuchen wurde von den Beschwerdeführern bis 30.06.2020 nicht eingebracht, sondern mit Schreiben vom 20.02.2020 nur ein Konvolut von Unterlagen der Firma FF der Behörde übermittelt. Aus diesen ergibt sich kein entsprechendes Ansuchen um Wiederverleihung oder um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine allenfalls abgeänderte, dem Stand der Technik angepasste Abwasserreinigungsanlage.

Von der belangten Behörde wurde - allerdings erst - mit Schreiben vom 19.01.2021 darauf verwiesen, dass bis dato kein Antrag eingebracht wurde und es wurde eine Nachfrist von drei Monaten für die Einbringung eines Ansuchens für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage gesetzt.

Mit Schreiben datiert mit 05.02.2021, bei der belangten Behörde am 25.02.2021 eingegangen, wurde von den Beschwerdeführern der „Antrag auf Wiederverleihung des Wasserrechts lt. Bescheid zzz/3 vom 09.02.2000 auf meine bestehende vollbiologische Kläranlage mit Versickerung die dem Stand der Technik entspricht“ gestellt und auf das Schreiben vom 20.02.2020 verwiesen.

In der Folge erging der nun angefochtene Bescheid.

Ein Anschluss des Wohnobjektes auf GN yyy KG CC zur Entsorgung der anfallenden häuslichen Abwässer an eine öffentliche Kanalisationsanlage ist nicht möglich. Die Entsorgung der anfallenden Abwässer ist daher ausschließlich über eine eigene Abwasserreinigungsanlage möglich.

Zur

B e w e i s w ü r d i g u n g

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aktenlage ergibt. Irgendwelche Widersprüche bei der Feststellung des Sachverhaltes ergaben sich nicht.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hierzu erwogen:

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idGF die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV Teiles ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Die erteilte wasserrechtliche Bewilligung für die Abwasserreinigungsanlage auf GN yyy KG CC wurde befristet erteilt dh das Wasserbenutzungsrecht wurde nur bis 31.12.2020 bzw. längstens bis zum möglichen Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage erteilt. Auch wenn die Formulierung im Spruchpunkt III lit c des Bescheides vom 09.02.2000 allenfalls missverstanden werden kann, dass der Konsens bis zu einem möglichen Kanalanschluss bestehe, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht klar, dass

eine Befristung von 20 Jahren für die verfahrensgegenständliche Abwasserreinigungsanlage ausgesprochen wurde, da sich diese Festlegung ansonsten erübrigt hätte.

Gemäß § 21 Abs 3 WRG können Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens fünf Jahre, *spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer* gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.

Die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechts iSd § 21 Abs 3 WRG 1959 stellt nicht den Fall einer Verlängerung oder eines Fortlebens des alten Wasserbenutzungsrechtes, sondern die Erteilung eines neuen Rechts an Stelle eines durch Zeitablauf untergegangenen Rechts dar (VwGH 06.11.2019, Ra 2019/07/0101 mit Hinweis E 25. April 2002, 98/07/0023).

Im gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass von den Beschwerdeführern als Konsens-träger ein Ansuchen um Wiederverleihung spätestens bis 30.06.2020 - so wie von der Behörde auch darauf hingewiesen wurde - eingebracht hätte werden müssen.

Fakt allerdings ist, dass das Ansuchen um Wiederverleihung erst am 25.02.2021 bei der belangten Behörde eingebracht wurde dh dieses zu spät eingebracht wurde. Die Rechtsfolge die sich daraus ergibt ist, dass die wasserrechtliche Bewilligung zufolge Ablauf der Zeit erloschen ist (§ 27 Abs 1 lit c WRG). Nur ein rechtzeitiges Ansuchen um Wiederverleihung des bestehenden Wasserrechts hemmt den Ablauf der Bewilligung und bleibt die ursprüngliche Bewilligung bis zum Ende des Wiederverleihungsverfahrens aufrecht (VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0080).

Von der belangten Behörde erfolgte mit dem angefochtenen Bescheid nun ein Abspruch über den Wiederverleihungsantrag dahingehend, dass dieser als unbegründet abgewiesen wurde, wobei in der Begründung einerseits schon auf die verspätete Einbringung des Antrages verwiesen wurde, aber gleichzeitig auch inhaltlich ausgeführt wurde, dass die bestehende Anlage nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

In einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren - und ein Wiederverleihungsverfahren gemäß § 21 Abs 3 WRG ist ein solches - bestimmt in erster Linie der Antragsteller, was Gegenstand des Verfahrens ist; der Antrag legt fest, was Sache des Genehmigungsverfahrens ist (vgl etwa VwGH vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160, mwH). Von der Verwaltungsbehörde wie auch dem Verwaltungsgericht kann grundsätzlich nur darüber abgesprochen werden, was überhaupt beantragt wurde, insofern sind die Behörde und das Gericht an den Inhalt des Antrags des jeweiligen Antragstellers gebunden, diesen ist auch verwehrt, einseitig von diesem abzuweichen (vgl VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0027 ua).

Im gegenständlichen Fall ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht eindeutig aus dem Wortlaut des Antrages mit Schreiben vom 05.02.2021, dass ein Antrag auf Wiederverleihung gemäß § 21 Abs 3 WRG gestellt wurde und nicht ein wasserrechtliches Bewilligungsansuchen für die bestehende Abwasserreinigungsanlage zur Anpassungen an den Stand der Technik sprich zur Abänderung der Anlage, so wie die belangte Behörde dies bis zur Antragstellung offensichtlich angeregt hat. Dazu ist anzumerken, dass der belangten Behörde - vorausgesetzt des Vorliegens einer aufrechten wasserrechtlichen Bewilligung - die Möglichkeiten gemäß § 21a WRG zur Verfügung gestanden wären, dh von Amtswegen und unabhängig von der Stellung eines Antrages ein Verfahren zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik hätte führen können.

Wie zuvor ausgeführt hat der von den Beschwerdeführern eingebrachten Antrag auf Wiederverleihung des Wasserrechts den Verfahrensgegenstand bestimmt dh es ging um die Wiederverleihung des Wasserrechts und nicht um ein Abänderungsverfahren zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik. Die belangte Behörde hat nun - obwohl sie richtigerweise erkannt hat, dass der Wiederverleihungsantrag verspätet eingebracht wurde - trotzdem inhaltlich über diesen Antrag entschieden, indem sie ihn als unbegründet abgewiesen hat. Durch die verspätetet Einbringung ist jedoch das Wasserrecht ex lege erloschen dh der Bescheid vom 09.02.2000, Zl zzz/3 gehört nicht mehr dem Rechtsbestand an.

Der Antrag auf Wiederverleihung war daher als unzulässig zurückzuweisen und der Spruch des angefochtenen Bescheides dementsprechend abzuändern.

Für die eingebrachte Beschwerde bedeutet dies, dass diese als unbegründet abzuweisen war, da eine Wiederverleihung eines bereits erloschenen Wasserrechts rechtlich unmöglich ist.

Die Beschwerdeführer haben daher um eine neue wasserrechtliche Bewilligung für ihre bestehende Abwasserreinigungsanlage anzusuchen und ist darüber ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zu führen, wobei bei der Frage der Bewilligungsfähigkeit die Frage des Standes der Technik wiederum eine Rolle spielen wird.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG entfallen, da eine solche von keiner Partei des Beschwerdeverfahrens beantragt wurde und zudem die Akten erkennen haben lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten hat lassen und einem Entfall einer Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

II. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (§ 25a VwGG):

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltunggerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zu § 21 Abs 3 WRG bzw. § 13 AVG. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltunggerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.